

Informationen zur Alimentenhilfe für Unterhaltsberechtigte

Stand 01.03.2020

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Kommen Alimentenschuldner und -schuldnerinnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann sich die unterhaltsberechtigten Person oder deren gesetzliche Vertreterin bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil wenden.

Die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind in Ausführung von Art. 131, Art. 176a, Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (SHG; SRL Nr. 892) und in der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern (SHV; SRL Nr. 892a) geregelt.

Für die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung ist unter anderem ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel für Unterhaltsbeiträge (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag) vorausgesetzt.

1. Anspruch auf Inkassohilfe (§ 43 SHG und § 27 SHV)

Das unterhaltsberechtigten Kind, der unterhaltsberechtigten Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin haben gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.

Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht nicht nur für Kinderunterhaltsbeiträge sowie Unterhaltsbeiträge für Ehegatten und eingetragene Partner und Partnerinnen, sondern auch für Kinder- und Ausbildungszulagen.

Die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil kann unterhaltsberechtigten Personen bei allen notwendigen Inkassomassnahmen vertreten. Der Anspruch auf Inkassohilfe besteht unabhängig davon, ob auch Anspruch auf Alimentenbevorschussung (vgl. nachfolgend) besteht oder nicht.

Allfällige Kostenvorschüsse für das Inkasso (z.B. für gerichtliche Verfahren, Betreibungen etc.) sind von der gesuchstellenden Person zu leisten, soweit diese nicht von der unterhaltspflichtigen Person zurückgefordert werden können (§ 47 SHG).

Die unentgeltliche Inkassohilfe wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt. Bei der Inkassohilfe zugunsten eines unterhaltsberechtigten Kindes ist die Vollmacht von diesem beziehungsweise seiner Vertretung zu unterzeichnen.

Ab dem Zeitpunkt des Antrags um Inkassohilfe dürfen keine weiteren Inkassomassnahmen von der unterhaltsberechtigten Person vorgenommen werden. Allfällige Schritte müssen vorgängig mit der Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil abgesprochen werden.

2. Anspruch auf Bevorschussung (§44 SHG)

Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

2.1. Kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 45 SHG)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt,
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
- die Eltern zusammenwohnen,
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vorenthält.

2.2. Umfang der Bevorschussung / Teilbevorschussung (§ 46 SHG und § 29a f. SHV)

Bis das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze erreicht, werden die ausstehenden Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Der Umfang der Bevorschussung richtet sich dabei nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) nicht übersteigen.

Überschreitet das massgebende Einkommen eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

Liegt der Anspruch auf Bevorschussung unter 100 Franken pro Jahr und Kopf, wird der Betrag nicht ausbezahlt.

2.3. Massgebende Einkommensgrenze (§ 29 SHV)

Der Anspruch auf Bevorschussung reduziert sich, wenn das massgebende Einkommen:

- des Elternteils, in dessen Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt, 33 000 Franken pro Jahr übersteigt, oder
- des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Stiefelternteils und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt, 50 000 Franken pro Jahr übersteigt, oder
- des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats und des Elternteils, in deren Haushalt das unterhaltsberechtignte Kind lebt, gesamthaft 50 000 Franken pro Jahr übersteigt, oder
- des volljährigen Kindes 16 800 Franken pro Jahr übersteigt.

Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Aufrechnungen und Abzügen ermittelt.

Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuchs oder während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Liegt bei volljährigen Kindern ab Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig geworden sind, noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

2.4. Stabiles Konkubinat

Ein stabiles / gefestigtes Konkubinat ist zu vermuten, wenn:

- Das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- Das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant.

2.5. Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 2 SHG)

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, die nach der Gesuchstellung fällig werden (z.B. Einreichung des Gesuchs im März, Bevorschussung beginnt ab April). Ausstehende Forderungen werden nicht bevorschusst.

2.6. Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Unterhaltsbeiträge werden jeweils während längstens eines Jahres bevorschusst. Vor Ablauf der Dauer hat die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil zu prüfen, ob die Bevorschussung anzupassen ist. Die Bevorschussung endet mit der Volljährigkeit des unterhaltsberechtigten Kindes. Vorbehalten bleibt Artikel 277 Absatz 2 ZGB.

3. Meldepflicht (§ 7 SHG)

Die unterhaltsberechtigte Person oder deren Vertreter/in ist verpflichtet, bei der Gesuchseinreichung vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil ist sofort über Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Adresse, des Zivilstandes, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen, des Rechtstitels, des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Lehrstellenwechsel, Dauer, Ende, Abbruch etc.) usw. zu informieren.

4. Einholen und Erteilen von Auskünften

Die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil kann erforderliche Auskünfte bei Stellen wie Steueramt, Betreibungsamt, Fremdenpolizei, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskassen usw. ohne besondere Vollmacht einholen (§ 8 SHG).

Die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil kann Auskünfte über die gesuchstellende und die unterhaltsberechtigten Personen an autorisierte Stellen abgeben. Ohne gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben.

5. Übergang Unterhaltsanspruch auf Einwohnergemeinde

Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über.

Die unterhaltsberechtigte Person kann deshalb im Umfang der Bevorschussung gegenüber der unterhaltspflichtigen Person keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsbeiträge geltend machen. Allfällige Direktzahlungen an unterhaltsberechtigte Personen oder deren Vertreter sind unverzüglich der Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil zu melden. Werden Zahlungen entgegengenommen oder selber eingefordert, ohne mit der Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil abzurechnen, muss mit der Einstellung der Bevorschussung gerechnet werden. Allfällige unrechtmässige Bezüge müssen zurückerstattet werden.

6. Rückerstattung (§ 49 SHG)

Ein Kind, das Vorschüsse bezieht, ist der kostenpflichtigen Gemeinde soweit zur Rückerstattung verpflichtet, als ihm der unterhaltspflichtige Elternteil die bevorschussten Unterhaltsbeiträge direkt bezahlt. Ein Kind, das unrechtmässig Vorschüsse erhalten hat oder den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt, hat die Vorschüsse der kostenpflichtigen Gemeinde zurückzuerstatten. Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten.

Bei Nichtbefolgen der Rückerstattungspflicht kann die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil gegebenenfalls Strafanzeige erstatten.

Adresse:

Gemeindeverwaltung Ruswil
Sozialabteilung
Schwerzistrasse 9
6017 Ruswil

Telefon 041 496 70 71
Telefax 041 496 70 73
E-Mail sozialabteilung@ruswil.ch

Wir sind gerne für Sie da. Bei Fragen rufen Sie uns an.